

I. Vertragsinhalt

1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme des Werkes anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden werden nur durch eine schriftliche Bestätigung des Verwenders unter den Vertragsparteien wirksam.
3. Der Verwender ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Auf diese Folgen weist der Verwender in seiner Änderungsmitteilung hin.

II. Lieferung

1. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Verwenders setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die vereinbarten Lieferfristen beginnen erst nach Eingang aller für die Ausfertigung des Auftrages erforderlichen Unterlagen [Pläne, Skizzen, Grafiken, ggf. Material usw.] die nach dem Vertrag von dem Besteller dem Verwender zur Verfügung zu stellen sind. Ist als Lieferfrist ein bestimmter Tag, eine bestimmte Woche oder ein bestimmter Monat genannt, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, der zwischen dem Vertragsschluss und dem Zeitpunkt liegt, zu welchem dem Verwender die vom Besteller zur Verfügung zu stellenden Gegenstände übergeben werden.
2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Wird der Verwender durch bei ihm oder einem seiner Lieferanten eintretende unvorhergesehene Hindernisse, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert, so verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - die Lieferfrist angemessen um die Dauer des Vorliegens dieser Verhinderung. Als unvorhergesehene Hindernisse des Satzes 1 gelten z.B. Lieferverzögerungen durch die Unterpelieferanten des Verwenders, behördliche Eingriffe, Energieversorgungs- und Rohstoffschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen, Unfälle, unvorhergesehene Fertigungs- bzw. Lieferschwierigkeiten und alle sonstigen vom Verwender nicht zu vertretende Vorkommnisse [Ereignisse höherer Gewalt]. Der Verwender muss dem Besteller solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.
3. Wird durch die in Ziffer 2 genannten unvorhergesehenen Hindernisse die Lieferung unmöglich, so ist der Verwender berechtigt, nach seiner Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die in Ziffer 2 genannten Lieferverzögerungen berechtigen den Verwender, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der ursprüngliche Liefertermin um 6 Monate überschritten ist. Satz 4 der Ziffer 2 gilt entsprechend. Tritt der Verwender gem. Satz 1 und 2 dieser Ziffer ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so werden etwaige schon erbrachten Gegenleistungen des Bestellers erstattet.

III. Zahlung

Die vom Verwender in Rechnung gestellten Beträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

IV. Mängelhaftung

1. Die Haftung für Mängel des Werkes bestimmt sich, soweit nachfolgend keine besondere Regelung enthalten ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Liegt ein vom Verwender zu vertretender Mangel vor, so ist der Verwender nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Verwender unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit - schriftlich mitgeteilt werden. Unterlässt der Besteller die Mitteilung, sind alle Gewährleistungs- und etwaige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Im Falle der Beseitigung des Mangels ist der Verwender verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das Werk nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, oder ist der Verwender zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die der Verwender zu vertreten hat, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.
4. Über die in Ziffer 2 und 3 hinausgehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
5. Die Haftungseinschränkung nach Ziffer 4 gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens seiner zugesicherten Eigenschaften Schadenersatzansprüche geltend macht.

V. Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verwenders. Der Besteller hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.
2. Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Verwenders auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

VI. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verwenders.

VII. Gefahrtragung

Versendet der Verwender das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald der Verwender das Werk dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Verwender die Versendung selbst ausführt.

VIII. Urheberrechte

Soweit Urheberrechte an den vom Verwender hergestellten Werken bestehen, verbleiben diese vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarung beim Verwender. Etwaige Urheberrechtsbezeichnungen an dem vom Verwender hergestellten Werken dürfen nicht entfernt werden.

IX. Eigentumsvorbehalt

In den Fällen, in denen das Werk i.S.d.§ 651 BGB [Werklieferungsvertrag] aus von dem Verwender zu beschaffenden Stoffen hergestellt wird, behält sich der Verwender das Eigentum an dem Werk bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

X. Wirksamkeit

Sollten einige dieser Bestimmungen unwirksam sein, sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen gültig sind. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine gültige, dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen.